KANTON NIDWALDEN
JUSTIZ- UND SICHERHEITSDIREKTION
MIGRATION
Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans
Telefon 041 618 44 90, www.nw.ch

Merkblatt Rentnerinnen und Rentner Drittstaatsangehörige

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:
Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

2. Voraussetzungen, welche für den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 enge oder wiederholte Beziehung zur Schweiz, z.B.

- früherer, langjähriger Aufenthalt
- lang andauernde und intensive Geschäftsverbindungen
- langjährige Ferienaufenthalte
- nur enge Beziehungen zu nahen Verwandten genügen nicht

2.2 Angemessene Wohnung
Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Bei Untermiete ist zwingend eine Bestätigung des Wohnungsvermieters beizulegen.

2.3 Finanzielle Mittel
Die gesuchstellende Person muss über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, um den Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorge- oder Ergänzungsleistungen beantragen könnten. Die finanziellen Mittel müssen bei einer in der Schweiz zugelassenen Bank oder bei PostFinance AG zur Verfügung stehen. Als in der Schweiz zugelassene Banken gelten die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bewilligten Banken (https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/).

2.4 Kranken- und Unfallversicherung
Die gesuchstellende muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung, wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

2.5 Bereitschaft zur Integration in der Schweiz / Nidwalden
Die gesuchstellende Person ist verpflichtet die Integrationskriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes zu respektieren, insbesondere verpflichtet er/sie sich innerhalb eines Jahres zum Erlernen der deutschen Sprache bis zum Referenzniveau A2 in allen vier Sprachkompetenzen (Hören + verstehen, Lesen + Verstehen, Sprechen + Schreiben).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen und bei *der zuständigen Wohnsitzgemeinde* einzureichen:

- Farbkopie des gültigen Reisepasses (bei persönlicher Vorsprache ist das gültige, heimatliche Reisedokument vorzulegen)
- Sprachnachweis
- Heimatlicher Strafregisterauszug nicht älter als 6 Monate (deutsch oder internationales Dokument)
- Schriftliche Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird (Ausnahme: Verwaltung des eigenen Vermögens)
- Schriftliche Begründung für die Übersiedlung in die Schweiz

- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigung etc.)
- Kopie Miet- bzw. Kaufvertrag (bei Untermiete ist eine Zustimmung des Vermieters sowie allfälliger Mitmieter beizulegen)
- Ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (auf Deutsch und nicht älter als 6 Monate)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung (Offerte)
- Aktuelles Familienbüchlein oder ein amtlicher Auszug aus dem Familienstandsregister (nicht älter als 6 Monate)
- Angaben über eigene persönliche Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird (z.B. Nachweis langjähriger Ferienwohnung, ehemalige Geschäftsbeziehungen etc.)
- Vollständig ausgefülltes Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde)

4. Vorgehen

4.1 Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumspflichtige Personen haben vorgängig ein persönliches Einreisegesuch bei einer Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.

Nichtvisumspflichtige Personen können das Gesuch bei ***der zuständigen Wohnsitzgemeinde*** einreichen. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Beginn des beabsichtigten Zuzuges vollständig einzureichen.

4.2 Anmeldung nach erfolgter Einreise in die Schweiz

Nach erfolgter Einreise in die Schweiz muss sich die Person innerhalb von 14 Tagen persönlich bei ***der zuständigen Wohnsitzgemeinde*** anmelden.

Hinweis:
Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, haben Sie bei der Migration NW einen telefonischen Termin (041 618 44 90) zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten zu vereinbaren.

Zu beachten:
Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch

Stand: April 2025